

**Rahmenvertrag**

**Über die Verbringung von Abfallstoffen auf  
der Deponie Schönberg im Bezirk Rostock in  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**zwischen Intrac Handelsgesellschaft mbH**

**1100 Berlin  
Pestalozzistraße 5/8**

**- nachstehend "Intrac" genannt -**

**und HBK Umweltschutz Import-Export**

**D 2407 Bad Schwartau  
Hauptstraße 46/48**

**- nachstehend "HBK" genannt -**

**vom 01. 07. 1981**

1. Inhalt

Der Rahmenvertrag beinhaltet die generellen Regelungen des Abschlusses, der Realisierung und der Abrechnung von Verträgen zur Übernahme von Abfallstoffen.

2. Vertragsgestaltung

2.1. Für jeden Abfallstoff wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist Bestandteil der gesonderten Verträge.

2.2. Jeder gesonderte Vertrag ist durch eine Vertragsnummer gekennzeichnet und wird 4fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält zwei unterschriebene Exemplare.

2.3. Der gesonderte Vertrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Abfallstoff
- Deklaration
- Beseitigungsmengen/gewichte
- Laufzeit des Vertrages
- Anlieferungsform
- Beseitigungspreis
- Stoffcharakteristik

3. Verbringung und Beseitigung

3.1. Die Abfallstoffe werden - frei Beseitigungsort Deponie Schönberg, LKW entladen - bereitgestellt. Soweit aus den Vertragsbedingungen nichts anderes hervorgeht, gilt für die angewandten Vertragsformeln die in den Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformel (Incoterms 1936 + 1980) enthaltene Auslegung.

3.2. Der Transport erfolgt über die Grenzübergangsstelle Selmsdorf, F 104 bis zur Deponie Schönberg.

3.3. Für den Transport sind Seitenkipper und Heckkipper mit einer Gesamtmasse von max. 42 t einzusetzen. Die Last auf der einzelnen Achse darf 10 t nicht überschreiten. Die gelenkte Achse muß jedoch mindestens 25 % der Gesamtmasse tragen.

- 3.4. Der Transport hat so zu erfolgen, daß eine Verschmutzung der Straßen durch die Ladung ausgeschlossen wird.
- 3.5. Die Abfertigung auf der Deponie wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr sichergestellt. Es können abweichende Regelungen von den Partnern getroffen werden. Auf Verlangen hat sich der Fahrer beim Pförtner auszuweisen.
4. Dokumente für die Mengen- bzw. Gewichtserfassung
- 4.1. Die Formulare für die Mengen- bzw. Gewichtserfassung werden im folgenden als "Lieferscheine" bezeichnet. Die Lieferscheine müssen gut lesbar sein. Jede Ausfertigung eines Lieferscheinsatzes trägt dieselbe Nummer.
- 4.2. Der Lieferschein enthält folgende Angaben:
- Deklaration gemäß Vertrag
  - Herkunftsort des Abfallstoffes
  - Menge bzw. Gewicht
  - Name und Anschrift des Transportunternehmens
  - Polizeiliches Kennzeichen des Triebwagens und des Anhängers
- 4.3. Eine Ausfertigung des Lieferscheinsatzes wird den Organen der Zollverwaltung der DDR, drei werden dem jeweiligen Beauftragten von Intrac auf der Deponie übergeben. Der Beauftragte von Intrac bestätigt die Übernahme auf sieben weiteren für HBK bestimmten Ausfertigungen des Lieferscheinsatzes.
5. Rechnungslegung, Abrechnung und Zahlung
- 5.1. Die Vertragspartner erkennen die im vorstehenden Punkt 4 genannten Lieferscheine als alleingültige Unterlagen für die Rechnungslegung und Abrechnung an.
- 5.2. Intrac sendet HBK für die im Laufe eines Kalendermonats nach Feststellung von Intrac beseitigten Mengen bzw. Gewichte im darauffolgenden Monat eine Rechnung pro Vertrag.
- 5.3. Die Rechnung enthält folgende Angaben:
- Vertragsbezug
  - Abfallstoff
  - Beseitigungskosten pro Mengen- bzw. Gewichtseinheit
  - Gesamtmenge bzw. Gewichte
  - Beseitigte Tagesmengen des jeweiligen Kalendermonats
  - Von HBK zu zahlender Betrag
  - Fälligkeit

- 5.4. Auftretende Rechnungs differenzen werden zwischen Intrac und HBK unverzüglich geklärt und im folgenden Abrechnungsmonat verrechnet.
- 5.5. Die Zahlung der monatlichen Rechnungen erfolgen durch Überweisung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum.
- 5.6. Alle Zahlungen zwischen den Vertragspartnern werden im Rahmen der geltenden Vereinbarungen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der DDR und der BRD über das Unterkonto III geleistet.
- 5.7. HBK hat seine Zahlungspflicht erfüllt, sobald eine vorbehaltlose Gutschrift auf dem Verrechnungskonto der Staatsbank der DDR bei der Deutschen Bundesbank zu Gunsten der Deutschen Aussenhandelsbank AG für Intrac vorliegt.

## 6. Kontrollmaßnahmen

- 6.1. Intrac ist befugt, auf den Beladeplätzen in der BRD durch die Fa. Intercontrol GmbH die Einhaltung der Vertragsbedingungen (z.B. Entnahme von Stichproben aus den Abfallbunkern) prüfen zu lassen, ohne daß hierdurch die Verantwortung von HBK für die Einhaltung der Vertragsbedingungen aufgehoben ist.
- 6.2. Bei offensichtlicher Vertragsverletzung kann die Anlieferung sowohl durch die Fa. Intercontrol GmbH als auch durch Intrac oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückgewiesen werden.
- 6.3. Die Leistungen der Fa. Intercontrol GmbH gehen zu Lasten von Intrac.

## 7. Anzuwendendes Recht, Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

- 7.1. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW) Anwendung, jedoch können weitergehende Ansprüche, als ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind, insbesondere der Ersatz mittelbarer Schäden, nicht geltend gemacht werden.
- 7.2. Auftretende Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten bei Anwendung und Durchführung dieses Vertrages werden zwischen den Vertragspartnern auf dem Verhandlungswege beigelegt.

7.3. Streitigkeiten, welche die Vertragspartner nicht auf gutlichem Wege regeln können, sollen endgültig durch ein Schiedsgerichtsverfahren geregelt werden, und zwar durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR nach der Schiedsgerichtsordnung dieses Schiedsgerichtes. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist die Hauptstadt der DDR, Berlin.

8. Gültigkeit des Vertrages

8.1. Der Vertrag tritt am 01.07.1981 in Kraft und ist bis 31.12.1981 gültig.

8.2. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres eine Beendigung des Rahmenvertrages angekündigt wird.

8.3. Alle Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bad Schwartau, den 24. 09. 81

HBK Umweltschutz; Import-Export

D 2407 Bad Schwartau  
Hauptstraße 46-48

HBK HANSEATISCHES BAUSTOFF-KONTOR GMBH.  
Hauptstr. 46-48, 2407 Bad Schwartau  
Telefon (0451) 2 41 33 Telex 02 6464

Berlin, den 24. 9. 1981

i. Vollm.

i. Vollm.

Intrac-Handelsgesellschaft

1100 Berlin  
Pestalozzistraße 5-8

**Intrac-Handelsgesellschaft mbH.**  
**110 Berlin - Poststr. Pestalozzistraße 5-8**

## **I. E r g ä n z u n g**

**zum Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfallstoffen auf die Deponie Schönberg im Bezirk Rostock in der Deutschen Demokratischen Republik**

**zwischen Intree und HBK vom 01. 07. 1981**

---

### **Der Punkt 2,2. wird ersetzt:**

**Jeder gesonderte Vertrag wird 4fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält zwei unterschriebene Exemplare.**

### **Als Punkt 2,4. wird ergänzt:**

**Wenn im gesonderten Vertrag nicht anders festgelegt, ist folgende allgemeine Stoffcharakteristik einzuhalten:**

#### **Allgemeine Charakteristik**

**Die zu beseitigenden Abfallstoffe haben folgende Eigenschaften:**

- Sie dürfen keine Gifte enthalten.**
- Sie dürfen keine Schusswaffen und -teile sowie explosiven Stoffe und Gegenstände enthalten.**
- Sie dürfen keine infektiösen Abfälle oder infektiösen Stoffe u. a. aus Einrichtungen des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft enthalten.**
- "Radioaktive Abfälle" - im Sinne der Strahlenschutzgesetzgebung - sind in den zu beseitigenden Abfallstoffen unzulässig.**
- Sie dürfen keine geschlossenen Behälter enthalten.**
- Sie dürfen keine anderen Beimengungen enthalten.**

### 3. Ergänzung

zum Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfallstoffen auf  
die Deponie Schönberg im Bezirk Rostock in der Deutschen  
Demokratischen Republik

zwischen

Intrac Handelsgesellschaft mbH

DDR 1100 Berlin  
Pestalozzistr. 5/8

nachstehend - Intrac - genannt

und

HBK Umweltschutz  
Export - Import

D 2407 Bad Schwartau  
Hauptstr. 48/48

nachstehend - HBK - genannt

Zusätzlich zur Deponie Schönberg gemäß 3.1. des Rahmenvertrages können Abfallstoffe per Binnenschiff frei Beseitigungsort Deponie Deetz des VEB (B) Deponie Potsdam verbracht werden.

Für diese Verbringung gelten die Punkte 1., 2. sowie 4.1., 4.3. und 8. des Rahmenvertrages vom 24.09.1981 vollinhaltlich.

Darüber hinaus wird für die Verbringung zur Deponie Deetz vereinbart:

Punkt 3. (Verbringung und Beseitigung) erhält für die Verbringung per Binnenschiff zur Deponie Deetz folgende Fassung:

- 3.1. Die Abfallstoffe werden am Beseitigungsort Deponie Deetz mit Binnenschiffen frei Ankunftschiiff Deponiehafen bereitgestellt.
- 3.2. Das HBK beauftragt für die Durchführung der Binnenschifftransporte den Hauptfrachtführer, VEB Binnenreederei.  
Die Transportkosten frei Abgangsschiiff bis frei Ankunftschiiff sind zwischen dem HBK und dem VEB Binnenreederei über die Verrechnungsstelle Binnenschiffahrt Hamburg zu verrechnen.
- 3.3. Binnenschifftransporte aus der Relation Hamburg werden an der DDR-Grenzübergangsstelle Cumlosen, aus Relationen via Mittelkanal an der DDR-Grenzübergangsstelle Buchforst abgefertigt.
- 3.4. Der Binnenschifftransport hat so zu erfolgen, daß Verschmutzungen des Wassers und der Luft ausgeschlossen sind.
- 3.5. Für den Transport der Abfallstoffe sind Binnenschiffe mit einer Länge von maximal 75 Metern einzusetzen. Die zulässige Schiffsbreite wird durch den maximalen Arbeiteradius des Baggers auf 8,20 Meter begrenzt. Die maximal zulässige Tauchtiefe im Deponiehafen beträgt 2,00 Meter.  
Die Entladung der Binnenschiffe erfolgt durch Hydraulikbagger mit Tieföffelvorrichtung. Nach Vereinbarung wird ein Hydraulikbagger mit Schalen Greifer eingesetzt.



- 3.6. Im Pendel eingesetzte Binnenschiffe werden von der Deponie Deetz nur nach der letzten Entladung gereinigt. Das HBK informiert bei der Avisierung (siehe 3.7.) entsprechend.
- 3.7. Erstlieferungen sind zwischen HBK und Intrac zwei Wochen vor Anlieferung abzustimmen. Darüber hinaus ist jedes Schiff nach Beendigung der Beladung (in der Regel 4 Tage vor Eintreffen in Deetz) mit folgenden Angaben an die Intrac zu avisieren:
- Abfallart, Antrags-Nummer
  - Beladehafen, Beladetag
  - Datum des voraussichtlichen Eintreffens in Deetz
  - Schiffstyp, Schiffsname bzw. Reg.-Nummer, Lademenge
- 3.8. Die Entladung in Deetz erfolgt montags bis samstags (außer an gesetzlichen Feiertagen der DDR) von 6.00 bis 18.00 Uhr.
- 3.9. Das HBK sichert, daß an den Tagen lt. Punkt 3.8. täglich nicht mehr als ein Schiff bei der Deponie in Deetz vorgelegt wird.

Punkt 4.2. erhält für die Verbringung per Binnenschiff zur Deponie Deetz folgende Fassung:

4.2. Der Lieferschein enthält folgende Angaben:

- Deklaration gemäß Vertrag
- Herkunftsort des Abfallstoffes
- Menge bzw. Gewicht
- Schiffstyp
- Schiffsname bzw. Reg.-Nr.
- Schiffseigner

Punkt 4. wird außerdem um die Punkte 4.4. und 4.5. wie folgt ergänzt:

4.4. Zusätzlich ist als Transportdokument der Frachtbrief des VEB Binnenreederei (10fach) auszufertigen, der neben den üblichen Angaben die Vertragsnummer und das bei der Beladung gepegelte Ladegewicht enthalten muß. Dieses Gewicht ist in die Lieferschein zu übernehmen und diese sind alleinige Grundlage für die Rechnungslegung der Intrac über die Beseitigungsleistung.

4.5. Eine Ausfertigung des Frachtbriefes ist den Organen der Zollverwaltung der DDR an den Grenzübergangsstellen und zwei weitere Frachtbriefausfertigungen nach Ankunft der Binnenschiffe an die Deponie Deetz des VEB (B) Deponie Potsdam zu übergeben.

Diese Ergänzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bad Schwanau, den 12.12.84

Berlin, den 3.12.84

HBK Umweltachutz, Export-Import  
D 2407 Bad Schwanau  
Hauptstr. 46/48

Intrac Handelsgesellschaft mbH  
DDR 1100 Berlin  
Pestalozzistr. 5/8

  
i.Vollm.  
i.Vollm.